

Richtiges Verhalten von und mit Hunden

Im Wald	<p>Rechtsgrundlagen: Landesforstgesetz, Landesjagdgesetz, jeweilige Landschaftspläne für Wegberg - Kreis Heinsberg</p> <p>Landschaftsschutzgebiet: Keine generelle Anleinpflcht für Hunde, solange sie sich auf Wegen befinden, beaufsichtigt sind und niemanden beeinträchtigen. Abseits von Wegen besteht Anleinpflcht. Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, z. B. durch Störung von freilaufenden Hunden.</p> <p>Naturschutzgebiet: Für Hunde gilt <u>generelle Anleinpflcht</u> auch auf den Wegen. Die Wege dürfen nicht verlassen werden. Erkennbar durch dreieckiges, grün umrandetes Schild mit Greifvogel und Beschriftung „Naturschutzgebiet“.</p> <p>Waldgebiete ohne besondere Kennzeichnung: Außerhalb von Wegen müssen Hunde angeleint geführt werden.</p>
In der Landschaft	<p>Rechtsgrundlagen: Landschaftsgesetz, Landesjagdgesetz, jeweilige Landschaftspläne für Wegberg – Kreis Heinsberg</p> <p>Landschaftsschutzgebiet: Keine Anleinpflcht für Hunde, solange sie sich im Einwirkungsbereich (Sicht- und Rufweite) der Aufsichtsperson befinden und niemanden beeinträchtigen. Verbot der mutwilligen Beunruhigung von wildlebenden Tieren. Abseits von Wegen besteht Anleinpflcht.</p> <p>Naturschutzgebiet: Für Hunde gilt <u>generelle Anleinpflcht</u> auch auf den Wegen. Die Wege dürfen nicht verlassen werden.</p> <p>Gebiete ohne besonderen Schutz: Ein allgemeines Betretungsrecht für die freie Landschaft gibt es in NRW nicht. Allerdings dürfen auch private Wege und Pfade, Wirtschaftswege sowie Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten werden, sofern keine anderen Rechtsvorschriften gelten. Auf diesen Flächen (ausschließlich) dürfen Hunde auch unangeleint ihren Führer begleiten, allerdings ist dabei darauf zu achten, dass während der Setz- und Brutzeiten die dort wild lebenden Tiere nicht gestört werden.</p>

**Im gesamten
Stadtgebiet**

Im gesamten Stadtgebiet gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) bzw. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Wegberg (OBV) vom 13.04.2022.

→ Gem. § 5 der OBV sind alle Hunde (unabhängig von Rasse, Größe und Gewicht) auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an der Leine zu führen.

Anlagen im Sinne der OBV sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 u.a. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kinderspielplätze, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern. Weitere Begriffsbestimmungen finden sich im § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der OBV.

→ Gem. § 2 Abs. 1 LHundG NRW sind Hunde so zu halten, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

→ Gem. § 2 Abs. 2 LHundG NRW sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Versammlungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Besteht keine Anleinplicht für Hunde, müssen die Hunde sich im Einwirkungsbereich (Sicht- und Rufweite) der Aufsichtsperson befinden und dürfen niemanden beeinträchtigen.